

# Beitragsordnung der Schutzgemeinschaft XXX

Auf der Grundlage des § 7 der Satzung der Schutzgemeinschaft XXX gilt folgende Beitragsordnung.

## 1. Entstehen und Fälligkeit der Beiträge

Der Beitragsanspruch entsteht erstmalig mit Beginn der Mitgliedschaft, im Übrigen mit Beginn des Geschäftsjahres.

Der Beitrag setzt sich zusammen aus einer einmaligen Aufnahmegebühr und einem jährlichen Mitgliedsbeitrag.

Der erste jährliche Mitgliedsbeitrag ist mit Beginn der Mitgliedschaft in voller Höhe zu entrichten, wenn die Mitgliedschaft im ersten Halbjahr des Geschäftsjahres beginnt.

Der erste jährliche Mitgliedsbeitrag kann mit Beginn der Mitgliedschaft in halber Höhe entrichtet werden, wenn die Mitgliedschaft im zweiten Halbjahr des Geschäftsjahres beginnt.

Der jährliche Mitgliedsbeitrag ist zum 1.1. eines jeden Jahres fällig und spätestens zum 31.03. des gleichen Jahres zu zahlen. Sofern die Mitgliedschaft im Laufe des Jahres erworben wird, ist sie vier Wochen nach Bestätigung durch den Vorstand fällig und spätestens nach weiteren vier Wochen zu zahlen.

Mahnungen auf nicht gezahlte Beiträge sind unverzüglich nach Ablauf der Zahlungsfrist den säumigen Mitgliedern zu erteilen.

Erhebungszeitraum für den Mitgliedsbeitrag ist das Geschäftsjahr.

## 2. Beitragsgruppen

Die Einteilung der Vereinsmitglieder erfolgt in folgende Beitragsgruppen:

Beitragsgruppen	Mitgliedsbeitrag/Jahr	Aufnahmegebühr
a) Mitgliedsgruppe 1	200,-	100,-
b) Mitgliedsgruppe 2	200,-	100,-
c) Mitgliedsgruppe 3	600,-	0,-

Von öffentlich-rechtlichen Institutionen werden keine Aufnahmegebühr/Jahresbeiträge erhoben.

## 3. Förderbeiträge

Die Mitglieder können zusätzlich zu ihren Mitgliedsbeiträgen die Schutzgemeinschaft XXX mit Förderbeiträgen unterstützen. Förderbeiträge werden ohne Zweckbindung und ohne Gegenleistung erbracht und können nicht mit den Mitgliedsbeiträgen verrechnet werden.

## 4. Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am XX.XX.20XX in Kraft.

Ort, XX.XX.XXXX